

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung (AVV-Strahlenpaß)

A. Zielsetzung

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift regelt den Inhalt, die Registrierung und die Führung der Strahlenpässe für beruflich strahlenexponierte Personen, die an wechselnden Arbeitsplätzen tätig sind. Der Strahlenpaß dient dem Schutz dieser Personen.

B. Lösung

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift paßt den Strahlenpaß an die seit 1. November 1989 geltende Fassung der Strahlenschutzverordnung an und regelt seine Handhabung sowie die behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Registrierung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift werden Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten entstehen. Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 742/89

21.12.89

U - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung (AVV-Strahlenpaß)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 21. Dezember 1989

121 (32) - 235 06 - Str 16/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2
Strahlenschutzverordnung (AVV-Strahlenpaß)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

J. F. Jan

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2
Strahlenschutzverordnung (AVV-Strahlenpaß)
vom

Auf Grund § 62 Abs. 2 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I. S. 1321, 1926) erläßt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

1. Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift legt Inhalt und Form des Strahlenpasses für die beruflich strahlenexponierten Personen fest, die in Kontrollbereichen fremder Anlagen oder Einrichtungen (und ggf. in Kontrollbereichen beim Genehmigungsinhaber nach § 20 StrlSchV) tätig werden, und regelt die Registrierung und Führung dieser Strahlenpässe.

2. Inhalt und Form des Strahlenpasses

Der Strahlenpaß für beruflich strahlenexponierte Personen gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV ist ein Heft nach dem Muster der Anlage 1. Die Ausführung muß den Angaben nach Anlage 2 entsprechen.

3. Registrierung des Strahlenpasses

3.1 Maßgeblich für die Zuständigkeit der registrierenden Behörde ist der Sitz des Inhabers einer Genehmigung nach § 20 StrlSchV.

3.2 Die Behörde registriert den Strahlenpaß, wenn

- eine Genehmigung nach § 20 StrlSchV besteht, in deren Rahmen der Inhaber des Strahlenpasses tätig werden soll, und
- im vorgelegten Strahlenpaß die erforderlichen Angaben auf den Seiten 3, 4, 6 Spalte 1 und 74/75 eingetragen sind.

Soweit Anlaß besteht, fragt die Behörde bei dem Strahlenschutzregister (Ziffer 8) nach, ob die Person bereits einen registrierten Strahlenpaß besitzt. Ist dies der Fall, so ist zu klären, ob dieser Strahlenpaß weitergeführt werden und die Registrierung des vorgelegten Strahlenpasses entfallen kann.

3.3 Die Behörde trägt in den vorgelegten Strahlenpaß die Registriernummer und die fortlaufende Nummer sowie die Länderkennzeichnung nach Anlage 3 ein. Die fortlaufende Nummer beginnt bei Eins für den ersten für die Person registrierten Strahlenpaß; frühere Strahlenpässe - auch nach dem Muster in Anlage XII Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Oktober 1989 geltenden Fassung - sind dabei zu berücksichtigen.

Die Gültigkeit des Strahlenpasses ist auf zehn Jahre nach dem Datum der Registrierung zu begrenzen. Die Registrierung ist durch Dienstsiegel der Behörde und Unterschrift zu bestätigen.

- 3.3.1 Wird für eine Person erstmals ein Strahlenpaß registriert, ist eine Registriernummer aus dem Nummernkontingent zu verwenden, das der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem jeweiligen Bundesland zugeteilt hat.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der bisherige Strahlenpaß abhanden gekommen ist.

- 3.3.2 Für eine Person, die einen gültigen Strahlenpaß besitzt, ist ein neuer Strahlenpaß zu registrieren, wenn der bisher geführte Strahlenpaß keinen ausreichenden Raum für weitere Eintragungen enthält. In den neuen Strahlenpaß ist die Registriernummer des bisherigen Strahlenpasses, die fortlaufende Nummer um Eins erhöht und die Länderkennzeichnung der jetzt registrierenden Behörde einzutragen. Der bisher geführte Strahlenpaß, der bei der Registrierung des neuen Strahlenpasses mit vorgelegt wird¹⁾, ist mit einem Hinweis auf den neuen zu versehen und anschließend dem Inhaber des Strahlenpasses zuzuleiten.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für bisher geführte Strahlenpässe nach dem Muster der Anlage XII der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Oktober 1989 geltenden Fassung.

¹⁾ Ist der bisher geführte Strahlenpaß zu diesem Zeitpunkt nicht verfügbar, kann eine Kopie der Seiten 2,3,4 und 74 bis 78 aus dem bisher geführten Strahlenpass vorgelegt werden; der Strahlenpaß soll in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nachgereicht werden.

4. Änderungen im Strahlenpaß

Änderungen der Angaben über den Inhaber des Strahlenpasses auf Seite 3 eines registrierten Strahlenpasses sind von der nach Ziffer 3.1 zuständigen Behörde im Strahlenpaß durch Dienstsiegel und Unterschrift zu bestätigen.

5. Vorgehen bei Besitz mehrerer Strahlenpässe

Sind für eine Person mehrere Strahlenpässe registriert worden, die noch geführt werden können, so ist in der Regel der zuletzt registrierte Strahlenpaß weiterzuführen. Die nach Ziffer 3.1 zuständige Behörde hat die übrigen Strahlenpässe vorläufig einzubehalten, als unbenutzbar zu kennzeichnen und den Inhabern zuzuleiten. Sie hat die Behörden, bei denen die vorläufig einbehaltenen Strahlenpässe registriert wurden, hierüber zu unterrichten.

Die Behörde hat darauf zu achten, daß im weiterzuführenden Strahlenpaß die bisherige Strahlenexposition im laufenden Kalenderjahr (Bilanzierung) und im Berufsleben eingetragen ist.

6. Aufbewahrung und Vernichtung des Strahlenpasses

Strahlenpässe, die an eine nach Ziffer 3.1 zuständige Behörde zurückgegeben werden sowie nach Ziffer 5 einbehaltene Strahlenpässe, die den Inhabern dieser Strahlenpässe nicht ausgehändigt werden können, sind den Behörden, die die Strahlenpässe registriert haben, zurückzusenden.

Falls ein Strahlenpaß binnen fünf Jahren nicht an den

Inhaber zurückgegeben werden kann, ist der Strahlenpaß zu vernichten.

7. Verlängerung der Gültigkeit des Strahlenpasses

Die nach Ziffer 3.1 zuständige Behörde verlängert die Gültigkeit um fünf Jahre, wenn ihr keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Verlängerung ergeben. Die Verlängerung ist auf Seite 2 des Strahlenpasses einzutragen und durch Dienstsiegel der Behörde und Unterschrift zu bestätigen.

8. Mitteilungen an das Strahlenschutzregister

Die nach Ziffer 3.1 zuständige Behörde teilt dem Strahlenschutzregister beim Bundesamt für Strahlenschutz spätestens innerhalb eines Monats folgende Daten mit:

8.1 Bei Registrierung eines Strahlenpasses (auch im Fall der Ziffer 3.3.2)

- Name, Vorname und Geburtsdatum des Inhabers des Strahlenpasses mit Angabe der Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufenden Nummer des Strahlenpasses
- Datum der Registrierung

Dazu ist das Meldeblatt 1 aus dem Strahlenpaß oder ein anderer geeigneter Datenträger zu benutzen.

8.2 Bei Verlust, vorläufiger Einbehaltung oder Vernichtung von Strahlenpässen

- Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses sowie Name und Vorname des Inhabers des Strahlenpasses
- Angabe, ob verloren, unbenutzbar oder vernichtet
- Datum der Feststellung

- 8.3 Bei Verlängerung der Gültigkeit des Strahlenpasses
- Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses sowie Name und Vorname des Inhabers des Strahlenpasses
 - Datum der Verlängerung
- 8.4 Bei Änderung von Eintragungen auf Seite 3 im Strahlenpaß
- Art der Änderungen gem. Ziffer 4 sowie Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses
 - Datum der Änderung
9. Außerhalb des Geltungsbereichs der Strahlenschutzverordnung ausgestellte Aufzeichnungen über die Strahlenexposition (§ 62 Abs. 2 Satz 3 StrlSchV)

Aufzeichnungen über die Strahlenexposition, die außerhalb des Geltungsbereichs der Strahlenschutzverordnung ausgestellt worden sind, können statt des Strahlenpasses anerkannt werden, wenn sie

- inhaltlich mit den Eintragungen im Strahlenpaß vergleichbar,
 - für deutsche Stellen verständlich,
 - in einem Heft zusammengefaßt und
 - von einer zuständigen Behörde oder amtlichen Stelle ausgestellt worden
- sind.

10. Übergangsregelung

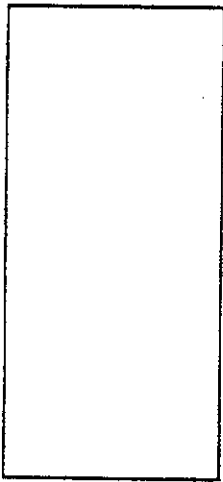
Auf die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift registrierten Strahlenpässe sind die Vorschriften nach Ziffer 4, 5, 6, 8.2 und 8.4 entsprechend anzuwenden. Diese Strahlenpässe können bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift weiter geführt werden (§ 88 Abs. 8 StrlSchV).

11. Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

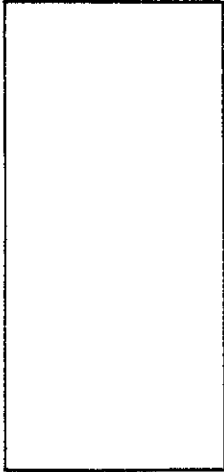
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1
(zu Ziffer 2 Satz 1)



Strahlenpaß
(nach § 62 Strahlenschutzverordnung)

Bitte zum Ausfüllen und Führen des Strahlenpasses die Erläuterungen auf den Seiten 79 bis 84 beachten!
Inhaltsverzeichnis des Strahlenpasses s. S. 5



Verlängerung der Gültigkeitsdauer

Gültigkeit des Strahlenpasses

verlängert bis

Datum:

Behörde:

Unterschrift:

Dienstiegel

Länderkenn- zeichnung	Registriernummer	fortlaufende Nr.
--------------------------	------------------	---------------------

Name

Vorname

Geb. am

Unterschrift des Inhabers des Strahlenpasses
(auch auf S. 75 unterschreiben)

Der Strahlenpaß ist gültig bis

Registrierdatum

Behörde

Unterschrift

Dienstiegel

Anschrift des Inhabers des Strahlenpasses (1. Wohnsitz)	Inhaltsverzeichnis	Seite
Straße, Nr.	Genehmigungsinhaber	8 - 9
PLZ, Ort (.....)	Äußere Strahlenexposition	10 - 31
	Innere Strahlenexposition	32 - 39
Änderung des 1. Wohnsitzes	Bilanzierung der Strahlenexposition	40 - 63
Straße, Nr.	Überschreitungen	64 - 65
PLZ, Ort (.....)	Ärztliche Überwachung	66 - 69
	Alterschutz	70 - 73
Änderung des 1. Wohnsitzes	Berufslebensdosis	74 - 78
Straße, Nr.	Erläuterungen	79 - 84
PLZ, Ort (.....)	Sonstige Eintragungen	85 - 86
Änderung des 1. Wohnsitzes		
Straße, Nr.		
PLZ, Ort (.....)		

strahlenexponierte Person bei einem Genehmigungs-

Tätigkeit des Inhabers des Strahlenpasses als beruflich Inhaber nach § 20 StriSchV

Name, Anschrift und Fernsprecher des Genehmigungsinhabers	Zeitraum ¹⁾	Kategorie ²⁾	Strahlenschutzverantwortlicher oder Strahlenschutzbeauftragter des Genehmigungsinhabers (Name Unterschrift)
1	2	3	4
	Beginn:		
	Ende:		
	Beginn:		
	Ende:		
	Beginn:		
	Ende:		
	Beginn:		
	Ende:		

²⁾ Kategorie A oder B des Inhabers des Strahlenpasses eintragen; bei Änderungen neue Zeile ausfüllen

¹⁾ Beginn des ersten, Ende des letzten Einsatzes im Kontrollbereich während der Beschäftigungsdauer bei dem Genehmigungsinhaber nach Spalte 1; jeweils Datum eintragen

Tätigkeit des Inhabers des Strahlenpasses als beruflich Inhaber nach § 20 StriSchV

Name, Anschrift und Fernsprecher des Genehmigungsinhabers	Zeitraum ¹⁾
	2
	Beginn:
	Ende:
	Beginn:
	Ende:
	Beginn:
	Ende:
	Beginn:
	Ende:

¹⁾ Beginn des ersten Ende des letzten Einsatzes im Kontrollbereich während der Beschäftigungsdauer bei dem Genehmigungsinhaber nach Spalte 1; jeweils Datum eintragen

strahlenexponierte Person bei einem Genehmigungs-

Kategorie ²⁾	Strahlenschutzverantwortlicher oder Strahlenschutzbeauftragter des Genehmigungsinhabers (Name Unterschrift)
3	4

²⁾ Kategorie A oder B des Inhabers des Strahlenpasses eintragen; bei Änderungen neue Zeile ausfüllen

richtung (Summe der Tagesdosen), ermittelt und eingetragen

effektive Dosis 4)	Strahlenschutzverantwortlicher oder -beauftragter 5) (Firmenstempel, Name, Unterschrift)
in mSv	
5	6

4) Anzugeben teils § 63 (2) StriSchV anzuwenden ist oder sonst soweit ermittelt (z.B. von Wert in Spalte 2 abweichend)
5) Hier ist der Strahlenschutzverantwortliche oder -beauftragte der Anlage oder Einrichtung einzutragen, der die Genehmigungsinhaber nach § 20 StriSchV als Strahlenschutzverantwortlicher oder der von ihm bestellte Strahlenschutzbeauftragte gemäß § 63 (2) StriSchV die erforderliche Nachträge zu den Eintragungen sind zu kennzeichnen und mit Datum anzugeben

11

wie S. 10/11 fortlaufend bis einschließlich S. 30/31

Äußere Strahlenexposition in der fremden Anlage oder Ein- durch den Betreiber 5)

Zeitraum der Exposition vom ... bis Tag/Monat/Jahr 1)	Personen-dosis - Rumpf 2) in mSv	Personen-dosis - Extremitäten 3) in mSv	Haut-dosis in mSv
1	2	3	4

1) Erstreckt sich die Tätigkeit auf mehr als einen Kalendermonat, so sind die Eintragungen monatsweise vorzunehmen, sonst für den jeweiligen Tätigkeitszeitraum
2) ggf. Äquivalenzbeibehrag durch Neutronenstrahlung getrennt in einer neuen Zeile angeben
3) Unterhalb des eingetragenen Zahlenwertes die Extremität (z.B. Hand) angeben

10

Innere Strahlenexposition in der fremden Anlage oder

Zeltraum der Inkorporation vom ... bis (Tag/Monat/Jahr)	Radio-nuklid ¹⁾	Aktivitäts-zufuhr ²⁾ in Bq	Organ-dosis ³⁾ in mSv
1	2	3	4

- ¹⁾ Neue Zeile für jedes Radionuklid
²⁾ Sofern Aktivitätszufuhr nicht abschätzbar, ersatzweise in Spalte 3 die Inkorporationsmethode („O“ Ganzkörperzähler, „T“ Teilkörperzähler, „U“ Urinanalyse, „S“ Stuhlanalyse), das Datum der Messung bzw. der Probenahme und die gemessene Aktivität (in Bq) eintragen
³⁾ Anzugeben falls § 63 (2) StrSchV anzuwenden ist oder sonst soweit ermittelt; unterhalb Zahlenwert das zugehörige Organ angeben

32

Einrichtung, ermittelt und eingetragen durch den Betreiber ⁵⁾

effektive Dosis ⁴⁾ in mSv	Strahlenschutzverantwortlicher oder -beauftragter ⁵⁾ (Friedensimpf, Name, Unterschrift)
5	6

- ⁴⁾ Anzugeben falls § 63 (2) StrSchV anzuwenden ist oder sonst soweit ermittelt
⁵⁾ Hier ist der Strahlenschutzverantwortliche oder -beauftragte der Anlage oder Einrichtung, ersatzweise der Genehmigungsinhaber nach § 20 StrSchV als Strahlenschutzverantwortlicher oder der von ihm beauftragte Strahlenschutzbeauftragte gemeint. Das gilt auch, wenn die Messungen oder Berechnungen durch Dritte im Auftrag des Betreibers oder des Genehmigungsinhabers nach § 20 StrSchV durchgeführt wurden; ggf. erforderliche Nachträge zu den Eintragungen sind zu kennzeichnen und mit Datum anzugeben

33

wie S. 32/33 fortlaufend bis einschließlich S.38/39

Bilanzierung der Strahlenexposition ¹⁾

Jahr

Monat	Personendosis- Rumpf II. Meßstelle ¹⁾ in mSv	Personendosis- Extremitäten ²⁾³⁾ in mSv	Hautdosis ²⁾ in mSv
1	2	3	4
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			

¹⁾ für Monate in denen keine Tätigkeit im Kontrollbereich stattfand „Nicht im Kontrollbereich“ eintragen

²⁾ Personendosis II Angabe der für den Genehmigungsinhaber zuständigen Meßstelle; ggf. zusätzlich Beitrag durch Neutronenstrahlung eintragen s. S. 10-31 Spalte 2

³⁾ s. S. 10-31 ggf. zusätzlich Expositionen in Kontrollbereichen des Genehmigungsinhabers

Unterhalb des eingetragenen Zahlenwertes die Extremität (z.B. Hand) angeben

effektive Dosis ⁴⁾ - äußere Expos. - in mSv	effektive Dosis ⁵⁾ - innere Expos. - in mSv	Strahlenschutzverantwortlicher oder Strahlenschutzbeauftragter des Genehmigungsinhabers (Name, Unterschrift)
5	6	7

⁴⁾ Anzugeben falls § 63 (2) StrSchV anzuwenden ist oder sonst soweit ermittelt (z.B. bei Abweichung von Wert in Spalte 2), s. auch S. 10-31; ggf. Expositionen in Kontrollbereichen des Genehmigungsinhabers mit berücksichtigen

⁵⁾ Anzugeben falls § 63 (2) StrSchV anzuwenden ist oder sonst soweit ermittelt, s. auch S. 32-39; ggf. Expositionen in Kontrollbereichen des Genehmigungsinhabers mit berücksichtigen

Bilanzierung der Strahlenexposition ¹⁾

Jahr

Monat	Personendosis- Rumpf II. Meßstelle ¹⁾ in mSv	Personendosis- Extremitäten ^{2,3)} in mSv	Hautdosis ²⁾ in mSv
I	2	3	4
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			
Jahres summe			

¹⁾ für Monate in denen keine Tätigkeit im Kontrollbereich stattfand „Nicht im Kontrollbereich“ eintragen

Fußnoten s. erstes Halbjahr

42

effektive Dosis ⁴⁾ - Äußere Expos. in mSv	effektive Dosis ⁵⁾ - Innere Expos. in mSv	Strahlenschutzverantwortlicher oder Strahlenschutzbeauftragter des Genehmigungsinhabers (Name, Unterschrift)
5	6	7

Fußnoten s. erstes Halbjahr

43

wie S. 40/41 und 42/43 fortlaufend bis einschließlich S. 60/61 und 62/63

Überschreitungen der Grenzwerte von Körperdosen

Bezugszeitraum ¹⁾	effektive Dosis ²⁾ In mSv	Teilkörperdosis ³⁾ In mSv (mit Angabe des Körperteils)
1	2	3

¹⁾ Für die Überschreitung nach § 49 Abs. 1 StrlSchV maßgeblicher Zeitraum
²⁾ Angaben entsprechend der Bilanzierung auf S. 40 - 63, Summe aus Spalte 5 und 6; s. auch S. 10 - 39

Expositions- beschränkung bis zum: ⁴⁾	Strahlenschutzverantwortlicher oder Strahlenschutzbeauftragter des Genehmigungsinhabers (Name, Unterschrift)
4	5

³⁾ Angaben entsprechend der Bilanzierung auf S. 40 - 63; s. auch S. 10 - 39
⁴⁾ ggf. gemäß Festlegung der zuständigen Behörde

Ergebnis der ärztlichen Überwachung (nach der Strahlenschutzverordnung)

Datum	Bestehen gesundheitliche Bedenken gegen eine Tätigkeit im Kontrollbereich, bei der Bestrahlung von Personen möglich ist?		Nächste ärztliche Überwachung (Monat / Jahr)
	2	3	
			4

Ergebnis der ärztlichen Überwachung (nach der Strahlenschutzverordnung)

ermächtigter Arzt ¹⁾ (Name, Anschrift, Unterschrift)	
	5

¹⁾ § Erläuterung Seite 82-83 (Nr 3.2 Satz 3)

Atemschutz-Vorsorgeuntersuchung ¹⁾

Datum	gesundheitliche Bedenken ?		Nächste Unter- suchung (Monat/Jahr)	Arzt (Name, Anschrift, Unterschrift)
1	Gruppe 2	Gruppe 3	4	

¹⁾ Die Untersuchung bezieht sich auf Atemschutzgeräte der Gruppen 2 und 3 gemäß den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Abschnitt G 26

**Atemschutzübung-Grundausbildung und Wiederholungs-
unterweisung¹⁾**

Datum	Ausbildung, Unterweisung durch (Name, Unterschrift)
1	2

¹⁾ gemäß dem berufsgenossenschaftlichen Atemschutzmerkblatt ZH 1/134

Datum	Ausbildung, Unterweisung durch (Name, Unterschrift)
1	2

Bilanzierung der Strahlenexposition im Berufsleben

1. Summe der effektiven Dosen aus allen Kalenderjahren vor der Registrierung dieses Strahlenpasses:

Zeitraum von - bis (Kal.Jahr):	
äußere Exposition	
aufsummierte effektive Dosis, ggf. Personendosis - Rumpf:	_____ mSv
innere Exposition	
aufsummierte effektive Dosis:	_____ mSv

S u m m e : _____ mSv

eingetragen durch Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbeauftragten des Genehmigungsinhabers nach § 20 StrlSchV

Dosiswerte eingetragen gemäß (zutreffendes ankreuzen):

- ☐ § 88 Abs. 9 Satz 1 StrlSchV
- ☐ vorgelegten bisherigen Strahlenpässen des Paßinhabers
- ☐ eigenen Angaben des Paßinhabers
- ☐ Mitteilungen der bisherigen Arbeitgeber des Paßinhabers (§ 66 Abs. 4 Satz 3 StrlSchV)
- ☐ Mitteilungen der Meßstelle(n)
- ☐ Mitteilungen der zuständigen Behörde, einer Stelle nach § 66 Abs. 1 Satz 5 StrlSchV oder des Bundesamts für Strahlenschutz (Strahlenschutzregister)

(Datum, Name, Unterschrift)

74

(Datum, Unterschrift des Strahlenpaßinhabers)

75

Bilanzierung der Strahlenexposition im Berufsleben¹⁾

2. Effektive Dosis im Kalenderjahr der Registrierung des Strahlensumme S. 42 bis 63, Spalte 2 - ggf. entsprechend Eintragung aus beruflicher Tätigkeit in Kontrollbereichen des Genehmigungsinhabers nach § 20 StrlSchV¹⁾

Kalenderjahr	effektive Dosis in mSv	Strahlenschutzbeauftragter oder Genehmigungsinhaber (Name, Unterschrift)
1	2	3
X	Übertrag S. 74	
Summe:		

¹⁾ falls in einem Kalenderjahr keine Tätigkeit im Kontrollbereich stattfand, in die entsprechende Zeile „Nicht im Kontrollbereich“ eintragen

lenpassses und in jedem nachfolgenden Kalenderjahr (s. Jahres-
tragung Spalte 5 und 6 - oder soweit zutreffend effektive Dosis
gungsinhabers nach § 20 StrlSchV¹⁾

Kalenderjahr	effektive Dosis in mSv	Strahlenschutzbeauftragter oder Genehmigungsinhaber (Name, Unterschrift)
1	2	3
X	Übertrag S. 76	
Summe:		

¹⁾ s. Erläuterungen S. 81-82 (Nr. 3.1)

Bilanzierung der Strahlenexposition im Berufsleben¹⁾

Hinweise a. S. 76 - 77

Erläuterungen

Der Strahlenpaß gehört dem auf Seite 3 genannten Inhaber und dient zu dessen Schutz.

Der Genehmigungsinhaber nach § 20 StrlSchV (Strahlenschutzverantwortlicher) hat dafür zu sorgen, daß jede unter seiner Aufsicht stehende Person, die als beruflich strahlenexponierte Person in Kontroll- und Sperrbereichen fremder Anlagen oder Einrichtungen tätig werden soll, einen registrierten Strahlenpaß erhält, sofern die Person nicht bereits einen registrierten Strahlenpaß besitzt, der weitergeführt werden kann. Der Strahlenschutzverantwortliche oder dessen Strahlenschutzbeauftragter hat ferner dafür zu sorgen, daß die Eintragungen im Strahlenpaß vollständig sind und fristgerecht vorgenommen werden. Diese Verpflichtungen gelten entsprechend für den Genehmigungsinhaber nach § 20 StrlSchV, der selbst als beruflich strahlenexponierte Person tätig wird.

Über die berufliche Strahlenexposition sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen einzutragen, die zur physikalischen Strahlenschutzkontrolle erforderlich sind. Welche Messungen und Ermittlungen im einzelnen durchzuführen sind (z.B. Messung der Hautdosis oder Personendosis-Extremitäten, Messung der Körperaktivität) folgt aus § 63 Abs. 1, 2 und 3 StrlSchV und den darauf beruhenden behördlichen Auflagen, Anordnungen und Richtlinien sowie den Festlegungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten.

Der Strahlenschutzverantwortliche oder der Strahlenschutzbeauftragte kann schriftlich Personen bestimmen, die die Eintragungen in den Strahlenpaß vornehmen und diese durch Namensangabe und Unterschrift bestätigen.

79

Kalender- jahr	effektive Dosis in mSv	Strahlenschutzverantwortlicher oder Strahlenschutzbeauftragter des Genehmigungsinhabers (Name, Unterschrift)
1	2	3
	Übertrag S. 77	
Summe:		

78

Es sind insbesondere folgende Hinweise zu beachten:

1. Ausfüllen des zu registrierenden Strahlenpasses
 - 1.1 In den Strahlenpaß sind deutlich lesbar einzutragen:
 - Name, Vorname und Geburtsdatum des Inhabers auf Seite 3 (auch im Durchdruck auf die Meldeblätter 1 und 2 eintragen),
 - Angaben auf Seite 4, 6 Spalte 1 und 74 / 75.
 - 1.2 Der Inhaber des Strahlenpasses hat auf Seite 3 und 75 zu unterschreiben.
2. Registrierung des Strahlenpasses
 - 2.1 Der ausgefüllte Strahlenpaß (einschließlich der Meldeblätter 1 und 2) ist der Behörde zur Registrierung vorzulegen, die für den Sitz des Genehmigungsinhabers nach § 20 StrlSchV (Strahlenschutzverantwortlicher) entsprechend der Landesregelung zuständig ist.
 - 2.2 Soll für eine Person zum zweiten oder dritten Mal (usw.) ein Strahlenpaß registriert werden, weil der bisher geführte Strahlenpaß keinen Raum für weitere Eintragungen enthält, so ist dieser Strahlenpaß bei der Registrierung mit vorzulegen. Ausnahmsweise kann eine Kopie der Seiten 2, 3, 4 und 74 bis 78 des bisher geführten Strahlenpasses vorgelegt werden; der Strahlenpaß ist innerhalb von vier Wochen nachzureichen.
 - 2.3 Bei Abhandenkommen eines Strahlenpasses ist gemäß Nr. 2.1 zu verfahren und die Behörde bei der

Registrierung auf das Abhandenkommen hinzuweisen, möglichst unter Angabe der Registriernummer des abhandengekommenen Strahlenpasses.

- 2.4 Der registrierte Strahlenpaß ist vom Datum der Registrierung an zehn Jahre gültig. Die Gültigkeit kann um fünf Jahre verlängert werden; dazu ist der Strahlenpaß der Behörde (Nr. 2.1) vorzulegen.

3. Entscheidung des Inhabers in eine fremde Anlage oder Einrichtung

- 3.1 Der Strahlenschutzverantwortliche (Genehmigungsinhaber nach § 20 StrlSchV) oder dessen Strahlenschutzbeauftragter hat vor jeder Entsorgung des Inhabers des Strahlenpasses in eine fremde Anlage oder Einrichtung zu prüfen, ob die Eintragungen auf den Seiten 6 bis 9 und 40 bis 78 auf dem neuesten Stand und vollständig sind und erforderlichenfalls zu ergänzen. Dies gilt insbesondere für die Bilanzierung der gesamten beruflichen Strahlenexposition einschließlich durch berufliche Tätigkeiten in Kontrollbereichen des Genehmigungsinhabers nach § 20 StrlSchV. Es sind sowohl die Strahlenexpositionen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als auch ggf. die Strahlenexpositionen durch Umgang mit radioaktiven Stoffen oder ionisierende Strahlen beim Genehmigungsinhaber zusammenzufassen.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

- a) War der Inhaber des Strahlenpasses im vergangenen Kalenderjahr und ggfs. in den Kalenderjahren davor

- nicht im Kontrollbereich tätig, so ist auf den Seiten 76 bis 78 jeweils „Nicht im Kontrollbereich“
- nur in Kontrollbereichen des Genehmigungsinhabers nach § 20 StrlSchV und nicht in fremden Anlagen oder Einrichtungen tätig, so sind jeweils die Jahresdosismerte auf den Seiten 76 bis 78 einzutragen.

b) Für das Kalenderjahr der Entsendung ist die Bilanzierung ab Jahresbeginn auf den Seiten 40 bis 63 einzutragen; fällt die Entsendung in den Monat Januar oder Februar, so ist zusätzlich das Ergebnis für November und Dezember bzw. für Dezember des vergangenen Kalenderjahres einzutragen. Soweit zutreffend, ist dabei monatsweise der Hinweis „Nicht im Kontrollbereich“ zu verwenden.

In gleicher Weise ist im Fall 2.2 und 2.3 die bisherige Strahlenexposition in den neuen Strahlenpaß einzutragen.

Soweit der Inhaber bei einem anderen Arbeitgeber beruflich strahlenexponiert war, sind die Ergebnisse dort anzufordern (§ 68 StrlSchV); weitere Auskünfte stellen sind auf Seite 75 genannt.

Auf Grenzwertüberschreitungen ist zu achten (Seite 64 / 65).

3.2 Der Strahlenschutzverantwortliche oder dessen Strahlenschutzbeauftragter hat darauf zu achten, daß die ärztliche Überwachung des Inhabers des Strahlenpasses fristgerecht durchgeführt wird. Das Ergebnis trägt

der ermächtigte Arzt ein (Seite 66 bis 69). Ausnahmeweise kann diese Eintragung der Strahlenschutzverantwortliche oder dessen Strahlenschutzbeauftragter vornehmen; der ermächtigte Arzt und das Datum seiner Bescheinigung sind anzugeben.

Die Seiten 70 bis 73 enthalten Raum für Angaben zum Tragen von Atemschutz.

3.3 Die Eintragung von Änderungen auf Seite 3 und 4 (Name, Wohnort) im Strahlenpaß veranlaßt der Inhaber unverzüglich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen oder bei dessen Strahlenschutzbeauftragten. Bei einer Namensänderung des Inhabers hat der Strahlenschutzverantwortliche oder dessen Strahlenschutzbeauftragter den Strahlenpaß der Behörde (Nr. 2.1) einzureichen.

4. Tätigkeit des Inhabers in einer fremden Anlage oder Einrichtung

4.1 Vor Aufnahme der Tätigkeit in der fremden Anlage oder Einrichtung ist dort der Strahlenpaß vorzulegen.

Die äußere und innere Strahlenexposition bei der Tätigkeit ist von dem dortigen Strahlenschutzverantwortlichen oder von dessen Strahlenschutzbeauftragten auf den Seiten 10 bis 31 und 32 bis 39 einzutragen, und zwar spätestens unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit des Inhabers des Strahlenpasses in der fremden Anlage oder Einrichtung (s. Fußnote 5, Seite 10 bis 39). Grenzwertüberschreitungen sind besonders kenntlich zu machen.

4.2 Erstreckt sich die Tätigkeit in einer fremden Anlage oder Einrichtung über einen längeren Zeitraum, so hat der Strahlenschutzverantwortliche (Genehmigungsinhaber nach § 20 StriSchV) oder dessen Strahlenschutzbeauftragter die Personendose lt. Spalte 2 (und ggf. Werte in Spalte 3, 4, 5 und 6) auf den Seiten 40 bis 63 nachzutragen, und zwar spätestens 3 Monate nach dem Tätigkeitsbeginn bzw. nach der letzten Nachtragsung. Dazu wird ihm auf seine Anforderung hin von dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung oder von dessen Strahlenschutzbeauftragten der Strahlenpaß überlassen. Nach den Eintragungen ist der Strahlenpaß zurückzugeben.

5. Verbleib verbrauchter oder nicht mehr benötigter Strahlenpässe

Besitzt der Strahlenpaß keinen ausreichenden Raum für weitere Eintragungen, so ist er nach Vorlage bei der Behörde (Nr. 2.2) dem Inhaber auszuhandigen.^{*)}

Wird der Strahlenpaß wegen Aufgabe oder Änderung der Tätigkeit nicht mehr benötigt, so ist er dem Inhaber auszuhandigen.^{*)}

Kann ein Strahlenpaß dem Inhaber nicht ausgehändigt werden, so ist er der Behörde (Nr. 2.1) zurückzugeben.

^{*)} Die Auswendingung des Strahlenpasses sollte sich der Strahlenschutzverantwortliche oder dessen Beauftragter vom Inhaber des Strahlenpasses bestätigen lassen

Anlage 2

(zu Ziffer 2 Satz 2)

Ausführung des Strahlenpasses

Format: DIN A 6, Ecken abgerundet

Einband: haltbares, gegen Wasser, Verschmutzen, Einreißen und Knicken beständiges Material - Farbe hellgelb

Heftung: Steppheftung

Das Vorderblatt des Einbands hat ein Fenster, durch das die Zeilen "Name", "Vorname" und "Geb. am" von Seite 3 sichtbar sind. Die Außenseite des Vorderblatts ist wie Seite 1 und die Innenseite wie Seite 2 bedruckt.

Zwischen Seite 4 und Seite 5 werden zwei Blätter eingelegt, die oben die Bezeichnung Meldeblatt 1 und Meldeblatt 2 erhalten und im übrigen wie Seite 3 bedruckt sind. Für die Meldeblätter ist durchschreibendes Papier zu verwenden.

742/89

Anlage 3
(zu Ziffer 3.3)

Länderkennzeichnung

Baden-Württemberg	BW
Bayern	BY
Berlin	B
Bremen	HB
Hamburg	HH
Hessen	HE
Niedersachsen	ND
Nordrhein-Westfalen	NW
Rheinland-Pfalz	RP
Saarland	SL
Schleswig-Holstein	SH
Dienstbereich der Bundeswehr	Y

Der Länderkennzeichnung sind bis zu zwei Ziffern zur Kennzeichnung der Registrierbehörden anzufügen; weitere Ziffern zu anderen landesinternen Kennzeichnungszwecken können verwendet werden. Insgesamt sind nicht mehr als vier Ziffern zu verwenden.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2 Strahlen-
schutzverordnung
(AVV-Strahlenpaß)

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Anlage 1

In dem Muster eines Strahlenpasses nach Anlage 1 sind auf Blatt 79 in Absatz 3 nach den Worten "Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen" die Worte "sowie festgelegte Ersatzdosen (§ 63 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV)" einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung für den Fall, daß in der Verordnung zur Errichtung eines Strahlenschutzregisters in § 63 Abs. 1 StrlSchV eine Bestimmung eingefügt wird, nach der die zuständige

...

Behörde bei unterbliebener oder fehlerhafter Messung eine Ersatzdosis festlegen kann (§ 63 Abs. 1 Satz 3 neu). Diese Festlegung entspricht dem bereits in der Vergangenheit praktizierten Vorgehen der Behörden.

Wegen der Bedeutung, die der Festlegung einer Ersatzdosis im Einzelfall für den wirksamen Strahlenschutz der beruflich strahlenexponierten Personen zukommen kann, ist es erforderlich, die richtige Eintragung in den Strahlenpaß durch eine Klarstellung in den Erläuterungen zum Strahlenpaß sicherzustellen.

2. Zu Anlage 1

In dem Muster eines Strahlenpasses nach Anlage 1 sind auf Blatt 83 in Abschnitt 4.1 Satz 1 nach den Worten "der Strahlenpaß vorzulegen" die Worte "und die Identität des Inhabers des Strahlenpasses zu prüfen" einzufügen.

Begründung:

Die Beteiligten sollten an dieser Stelle auf die Pflicht des Strahlenschutzbeauftragten, sich über die zutreffende Zuordnung des Strahlenpasses Gewißheit zu verschaffen, ausdrücklich hingewiesen werden.

3. Zu Anlage 2

In Anlage 2 ist nach dem Wort "Heftung:" das Wort "Steppheftung" durch das Wort "Fadenheftung" zu ersetzen.

Begründung:

Zur dauerhaften Heftung ist beim Umfang des Strahlenpasses eine Fadenheftung erforderlich.